

II.

Die am 26. Dezember 1933 auf der 7. *panamerikanischen Konferenz* unterzeichnete **Konvention über die Staatsangehörigkeit**⁸⁾ enthält folgende Grundsätze: Die Naturalisation durch die Behörden eines Vertragsstaates hat den Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zur Folge (Art. 1). Die Wirkungen der Naturalisation erstrecken sich nur auf die naturalisierte Person; entsprechendes gilt von dem Verlust der Staatsangehörigkeit (Art. 5). Die Ehe und ihre Auflösung hat keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten oder der Kinder (Art. 6). Die Wirkung von Gebietsabtretungen auf die Staatsangehörigkeit der Bewohner ist in Art. 4 wie folgt geregelt:

“In case of the transfer of a portion of territory on the part of one of the States signatory hereof to another of such states, the inhabitants of such transferred territory must not consider themselves as nationals of the State to which they are transferred unless they expressly opt to change their original nationality.”

Die Konvention läßt die Bestimmungen des Naturalisationsabkommens von Rio de Janeiro vom 13. August 1906 sowie Bestimmungen sonstiger internationaler Abmachungen zwischen den Vertragsstaaten unberührt (Artt. 3, 7). Sie ist — wie die übrigen panamerikanischen Abkommen — auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit einjähriger Frist kündbar und steht allen Staaten zum Beitritt offen (Artt. 10/11)⁹⁾.

Zu Art. 1 haben die Delegierten der *Dominikanischen Republik* und *Uruguays*, zu Artt. 5 und 6 die Delegierten *Mexikos* und (auf Art. 6 beschränkt) der *Dominikanischen Republik* mit Rücksicht auf ihr abweichendes innerstaatliches Recht Vorbehalte gemacht. Die Vertreter *El Salvadors* haben ganz allgemein erklärt, daß eine Ratifikation des Vertrages eine vollständige Reform ihres bisher geltenden Staatsangehörigkeitsrechts voraussetze. Die Vertreter der *Vereinigten Staaten* haben vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses unterzeichnet¹⁰⁾.

Ähnlich wurden die Vorbehalte der *Vereinigten Staaten*, *Honduras'* und *El Salvadors* hinsichtlich der ebenfalls am 26. Dezember 1933 unterzeichneten *Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau*¹¹⁾ begründet, deren Art. 1 bestimmt:

“There will be no distinction based on sex as regards nationality, in their legislation or in their practice”.

⁸⁾ Span. Text: *Revista de Derecho Internacional* 1934, Nr. 49, S. 95; engl. Text: *Treaty Information* 1934, Bull. 52, S. 35.

⁹⁾ Über den Beitritt von Staaten, die nicht der panamerikanischen Union angehören, vgl. Beschluß der 7. panamerikanischen Konferenz vom 23. Dez. 1933: *Revista de Derecho Internacional* 1934, No. 49, S. 71.

¹⁰⁾ Wortlaut der Vorbehalte: *Revista de Derecho Internacional* a. a. O. S. 98.

¹¹⁾ Span. Text: *Revista de Derecho Internacional* a. a. O., S. 93; engl. Text: *Treaty Information* a. a. O., S. 34.